

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 321/10 B

L 2 R 292/09 (Hessisches LSG)
S 31 R 923/08 (SG Frankfurt)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 31. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.8.2010 hat das Hessische LSG einen Anspruch des Klägers auf Saldierung seiner Einkünfte und Auszahlung der Hinterbliebenenrente ohne Anrechnung von Einkommen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 7.12.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (*vgl zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger hat bereits keine Rechtsfrage formuliert, der grundsätzliche Bedeutung beigemessen werde. Die Formulierung einer aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*vgl Becker, SGB 2007, 261, 265*).
- 6 Von vornherein beanstandet der Kläger weder "die dem Wortlaut getreue Anwendung von § 18 a Abs. 2, 2 a SGB IV durch die Beklagte" noch "die Berechnung des Kürzungsbetrages". Dem Vortrag: "Der Kläger zweifelt jedoch an der Verfassungsmäßigkeit des Regelungsgefüges aus § 18 a Abs. 2 SGB IV und § 18 a Abs. 2 a SGB IV" (*S 2 der Beschwerdebegründung*) mag zwar eine hinreichend konkrete Rechtsfrage noch sinngemäß zu entnehmen sein, die im vorliegenden Verfahren auch klärungsfähig (entscheidungserheblich) sein mag. Der Kläger zeigt



jedoch in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich die Beantwortung nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.

- 7 Wenn der Kläger vorträgt, die vorbezeichneten Vorschriften seien verfassungswidrig, weil der Regelungszusammenhang der Normen willkürlich sei und gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 GG verstoße, weil "ein sachlicher Grund für die vom Sozialgesetzgeber in § 18 a SGB IV vorgenommene Differenzierung und das damit einhergehende im Ergebnis willkürlich erscheinende 'teilweise Verbot eines vertikalen Verlustausgleichs' ... nicht ersichtlich" und "die mit § 18 a SGB IV vorgenommene 'Gruppenbildung' ... weder nachvollziehbar noch sachlich gerechtfertigt" sei (*S 4 f der Beschwerdebegründung*), fehlt es vor allem an einer hinreichenden Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Der Kläger trägt weder vor, ob eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Fragestellung bereits vorliege bzw ob eine erneute Klärungsbedürftigkeit eingetreten sei (*vgl zB BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4; siehe auch BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Auch eine Verfassungswidrigkeit darf nicht nur behauptet, sondern muss im Einzelnen in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG begründet werden, sodass der Bedarf nach einer Entscheidung des Revisionsgerichts erkennbar wird (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42 mwN; Senatsbeschluss vom 9.9.2010 - B 13 R 173/10 B - Juris RdNr 9 mwN*). Dazu muss substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG bzw BVerfG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet habe (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX, RdNr 183 mwN*). Daran fehlt es; das Erfordernis kann auch nicht durch den in der Beschwerdebegründung enthaltenen Hinweis auf zwei LSG-Urteile erfüllt werden.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

